

Friedhofsgebührensatzung

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eichenbühl zur Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung) folgende

§ 1 Gebührenmaßstab

Die Gemeinde Eichenbühl erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten, Benutzungsgebühren.

§ 2 Art der Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Eichenbühl erhebt
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Gebühren für die Verrichtung des Leichenbestatters (Bestattungskosten)
 - c) Sonstige Gebühren

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) in seiner jeweils gültigen Fassung für die Bestattung zu sorgen hat,
 - c) wer sich der Gemeinde Eichenbühl gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühr ist der Grabbenutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Gebühren zum Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit betragen für

a) Einzelgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	800,00 €
b) Familiengrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €
c) Dreifachgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	2.500,00 €
d) Urnengrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	720,00 €
	25 Jahre Nutzungszeit	1.200,00 €
e) Urnenwandgräber	15 Jahre Ruhezeit	1.290,00 €
	25 Jahre Nutzungszeit	2.150,00 €

(2) Verlängert sich durch eine Belegung der neuen Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen.

Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für

a) Einzel-, Familien- und Dreifachgräber	1/25tel
b) Urnengrabstätten und Urnenwandgräber	1/15tel

der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit

§ 5

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten betragen:

a) für das Herstellen, Ausheben und Schließen	
eines Einzelgrabes	310,00 €
eines Kindergrabes	150,00 €
eines Urnengrabes	90,00 €
eines Urnenwandgrabes	50,00 €
b) für die Tieferlegung wird ein Zuschlag zu der Gebühr nach Buchst. a) in Höhe von erhoben.	120,00 €
c) für die Bestattungsabwicklung und Trauerfeier	80,00 €
d) an Nebenkosten werden nach Bedarf und Zeitaufwand erhoben:	
- Abräumen des Grabes oder sonstige mit dem Abräumen der Grabstätte verbundenen Arbeiten (wie Grabeinfassung entfernen, Fundamente beseitigen, Abfahren von Steinen und Erdaushub vom Friedhof)	
- Mehrkosten bei steinigem Boden und Wassereinbruch	
Die Stundenvergütung hierfür beträgt	48,00 €
e) für die Gestellung von Sargträgern je Person	35,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| f) | Auslegen der Grabmatte, Überbau und Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung | 120,00 € |
| g) | für Umbettungen pro Stunde | 48,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | für die Genehmigung eines Grabmales | 25,00 € |
| b) | für die Gestattung von Ausnahmen | 25,00 € |
| c) | für die Verlängerung des Nutzungsrechts | 15,00 € |
| d) | Verwaltungsgebühr bei Bestattungen | 10% der Bestattungskosten |
- (2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhe- oder Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- Über die entstandenen Gebühren ergeht eine Gebührenrechnung durch die Gemeinde Eichenbühl. Die Gebühren sind eine Woche nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde Eichenbühl kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen gegenüber der Krankenkassen sowie der Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.10.2008 außer Kraft.

Eichenbühl, den 05.11.2015
GEMEINDE EICHENBÜHL

gez. Günther Winkler
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 04.11.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Die Änderungssatzung vom 21.11.2019 wurde eingearbeitet.